



Faire Anwerbung und Vermittlung von Pflegekräften aus dem Ausland

Gütesicherung

RAL-GZ 912

Ausgabe Oktober 2021



Herausgeber:

RAL Deutsches Institut für
Gütesicherung und Kennzeichnung e.V.
Fränkische Straße 7
53229 Bonn

Tel.: (02 28) 6 88 95-0
Fax: (02 28) 6 88 95-430
E-Mail: RAL-Institut@RAL.de
Internet: www.RAL.de

Nachdruck, auch auszugsweise, nicht gestattet.

Alle Rechte – auch die der Übersetzung in fremde Sprachen –
bleiben RAL vorbehalten.

© 2021, RAL, Bonn

Preisgruppe 9

Zu beziehen durch:

Beuth-Verlag GmbH · Burggrafenstraße 6 · D-10787 Berlin
Tel.: (0 30) 26 01-0 · Fax: (0 30) 26 01-12 60 · E-Mail: info@beuth.de
Internet: www.beuth.de · www.mybeuth.de

**Faire Anwerbung und Vermittlung
von Pflegekräften aus dem Ausland**

**Gütesicherung
RAL-GZ 912**

**Gütegemeinschaft
Anwerbung und Vermittlung
von Pflegekräften aus
dem Ausland e. V.
c/o Kuratorium Deutsche Altershilfe e.V.
Michaelkirchstraße 17-18
10179 Berlin
Tel.: (030) 22 18 298-56
E-Mail: [info@faire-anwerbung-pflege-
deutschland.de](mailto:info@faire-anwerbung-pflege-deutschland.de)
Internet: [www.faire-anwerbung-pflege-
deutschland.de](http://www.faire-anwerbung-pflege-
deutschland.de)**



Die vorliegenden Güte- und Prüfbestimmungen sind von RAL Deutsches Institut für Gütesicherung und Kennzeichnung e.V. im Rahmen der Grundsätze für Gütezeichen in einem Anerkennungsverfahren unter Mitwirkung der betroffenen Fach- und Verkehrskreisen sowie den zuständigen Behörden gemeinsam erarbeitet worden.

Bonn, im Oktober 2021

RAL DEUTSCHES INSTITUT
FÜR GÜTESICHERUNG
UND KENNZEICHNUNG E. V.

Inhalt

	Seite
Präambel	3
Güte- und Prüfbestimmungen für Faire Anwerbung und Vermittlung von Pflegekräften aus dem Ausland	3
1 Grundlage, Ziele und Geltungsbereich	3
2 Güte- und Prüfbestimmungen	3
2.1 Gütebereich I: Information zur Erwerbsmigration in die Pflege nach Deutschland....	3
2.2 Gütebereich II: Unternehmensverantwortlichkeit	5
2.3 Gütebereich III: Transparenz im Vermittlungsprozess für internationale Pflegekräfte gewährleisten.....	6
2.4 Gütebereich IV: Transparenz im Vermittlungsprozess für Kundinnen und Kunden gewährleisten.....	7
3 Prüfverfahren und Überwachung.....	9
3.1 Allgemeines	9
3.1 Erstprüfung	9
3.2 Eigenüberwachung	10
3.3 Fremdüberwachung.....	10
3.4 Wiederholungsprüfung	10
3.5 Prüfkosten	10
3.6 Prüf- und Überwachungsberichte	10
3.7 Kennzeichnung	10
4 Änderungen.....	10
Durchführungsbestimmungen für die Erteilung und Führung des Gütezeichens Faire Anwerbung Pflege Deutschland	11
1 Gütegrundlage	11
2 Erteilung.....	11
3 Benutzung	11
4 Ahndung von Verstößen	11
5 Beschwerde.....	12
6 Wiedererteilung	12
7 Änderungen.....	12
Muster 1 Verpflichtungsschein.....	13
Muster 2 Antrag auf Mitgliedschaft.....	15
Muster 3 Verleihungsurkunde.....	16
Die Institution RAL	17

Präambel

Der Mangel an Pflegekräften ist entscheidender Engpassfaktor für Krankenhäuser, Pflegeheime und ambulante Pflegedienste. Die Zahl der offenen Stellen wächst, die Stellenbesetzung durch inländische Pflegekräfte wird zunehmend schwierig. Bereits jetzt werben zahlreiche deutsche Gesundheitseinrichtungen direkt im Ausland internationale Pflegekräfte an, teilweise unter Beteiligung privater Personalvermittlungsagenturen. Die Einrichtungen werden in zunehmende Maße darauf angewiesen sein, für die Sicherung der Versorgung mehr Pflegekräfte im Ausland zu gewinnen.

Die Anwerbung, Vermittlung und Integration von Pflegekräften aus dem Ausland soll daher erleichtert und verbessert werden. Pflegeeinrichtungen und Krankenhäuser sollen bestmöglich dabei unterstützt werden, Pflegekräfte aus dem Ausland in der von den Einrichtungen benötigten Personenzahl zeitnah und mit vertretbarem Aufwand gewinnen zu können.

Ziel des RAL Gütezeichens „Faire Anwerbung Pflege Deutschland“ ist es, über die Gütegemeinschaft geeignete Instrumente zur Qualitätssicherung zu entwickeln und umzusetzen und hierbei Transparenz, Qualität sowie Verlässlichkeit für alle beteiligten Akteure sicherzustellen. Das Gütezeichen richtet sich an Gesundheitseinrichtungen und Unternehmen der privaten Anwerbung. Durchführung des Verfahrens zur Erteilung des Gütezeichens „Faire Anwerbung Pflege Deutschland“ übernimmt die Gütegemeinschaft Anwerbung und Vermittlung von Pflegekräften aus dem Ausland e.V. Die Gütegemeinschaft ist Teil der RAL Gütegemeinschaften und damit Mitglied im RAL-Dachverband. Sie orientiert sich an Struktur und Arbeitsweise von RAL Gütegemeinschaften, sodass die Grundmarke Gütesiegel „Faire Anwerbung Pflege Deutschland“ als Gütezeichen erteilt wird. Die Gütegemeinschaft setzt die Gütesicherung um, beauftragt und schult die unabhängigen Prüfer, erteilt auf Basis der Prüfberichte das Gütezeichen und erarbeitet aus ihren Umsetzungserfahrungen Vorschläge zur Weiterentwicklung der Regelungsinhalte.

Güte- und Prüfbestimmungen für Faire Anwerbung und Vermittlung von Pflegekräften aus dem Ausland

1 Grundlage, Ziele und Geltungsbereich

Die Güte- und Prüfbestimmungen gelten für die Faire Anwerbung und Vermittlung von Pflegekräften aus dem Ausland.

Die Güte- und Prüfbestimmungen sind konkrete und überprüfbare Vorgaben, die Akteure, die ihre unternehmerische Praxis mit dem Gütezeichen auszeichnen lassen möchten, nachweislich erfüllen müssen.

Einen Antrag auf das Gütezeichen können freiwillig sowohl selbstorganisiert (also ohne Einbindung einer Agentur) anwerbende Leistungserbringer nach dem Vierten Kapitel des Fünften Buches Sozialgesetzbuch und nach dem Siebten Kapitel des Elften Buches Sozialgesetzbuch (Pflege- und Gesundheitseinrichtungen) als auch private Personalvermittlungsagenturen stellen, die im Auftrag der oben genannten Leistungserbringer handeln.

Die Güte- und Prüfbestimmungen legen einen Schwerpunkt auf Informationen zur Erwerbsmigration in die Pflege nach Deutschland und Transparenz zum Vermittlungs- und Anwerbeprozess, insbesondere gegenüber den Pflegekräften, die international angeworben werden sollen; im Falle der Einbindung einer Personalserviceagentur auch gegenüber den Kunden.

Ebenso verpflichtet sie Unternehmen, in der unternehmerischen Praxis Impulse zu setzen, Servicequalität, Seriosität, Transparenz und Verlässlichkeit im Gesamtprozess zu implementieren und fortzuschreiben.

Dabei sind in den gesamten Bestimmungen sechs Prinzipien leitend:

- Schriftform für die Überprüfbarkeit,

- Unentgeltlichkeit des Vermittlungsprozesses für Pflegekräfte,
- Angemessenheit des wirtschaftlichen Risikos,
- Transparenz zu Strukturen, Leistungen und Kosten,
- Nachhaltigkeit und Partizipation,
- Gesamtverantwortung.

2 Güte- und Prüfbestimmungen

Die Güte- und Prüfbestimmungen umfassen vier Gütebereiche zur Überprüfung und Überwachung.

Für die Verleihung des Gütezeichens „Faire Anwerbung Pflege Deutschland“ sind die folgenden Güte- und Prüfbestimmungen nachweislich zu erfüllen.

2.1 Gütebereich I: Information zur Erwerbsmigration in die Pflege nach Deutschland

Der Gütebereich I gewährleistet, dass internationale Pflegekräfte auf Grundlage umfassender Informationen entscheiden können, ob sie persönlich eine Erwerbsmigration in die Pflege nach Deutschland verfolgen möchten.

Um eine Fairness im Vermittlungsprozess sicherstellen zu können sowie auch im Hinblick auf die Nachhaltigkeit einer internationalen Anwerbung, ist es nötig, dass Gütezeichenbenutzende auf Zugänge zu relevanten Informationen hinweisen, damit internationale Pflegekräfte im Anwerbeprozess wie auch während ihres Lebens und Arbeitens in

Güte- und Prüfbestimmungen

Deutschland souveräne Entscheidungen treffen können. Dies betrifft Informationsbereiche unabhängig von konkreten Vermittlungs- und Arbeitsplatzangeboten.

Die Gütezeichenbenutzenden sind verpflichtet, die Zugänge zu Informationen zur Erwerbsmigration in die Pflege nach Deutschland nachweislich zur Verfügung zu stellen.

Der Gütebereich I wird in sechs Kriterien aufgeteilt:

KRITERIUM 1.1: BERUFSFELD

geprüft anhand der Indikatoren aufgeführt in der folgenden Tabelle:

Nr.	Indikator
1.1.1	Das Unternehmen informiert die internationale Pflegekraft auf eine adressatengerechte Weise über die Bedeutung der Begriffe „geregelte Berufe“ sowie „Aus-, Fort- und Weiterbildungsmöglichkeiten“ in Pflegeberufen in Deutschland und wie sie sich dazu weiter informieren kann.
1.1.2	Das Unternehmen informiert die internationale Pflegekraft auf eine adressatengerechte Weise über die aktuelle Arbeitsmarktsituation für Pflegeberufe in Deutschland und wie sie sich dazu weiter informieren kann.
1.1.3	Das Unternehmen informiert die internationale Pflegekraft auf eine adressatengerechte Weise über Aufgaben und Arbeitsfelder von Pflegekräften und wie sie sich dazu weiter informieren kann.
1.1.4	Das Unternehmen informiert die internationale Pflegekraft auf eine adressatengerechte Weise über das Vorhandensein und die Aufgaben von Berufs- und Fachverbänden und wie sie sich dazu weiter informieren kann.

KRITERIUM 1.2: ERWERBSTÄTIGKEIT

geprüft anhand der Indikatoren aufgeführt in der folgenden Tabelle:

Nr.	Indikator
1.2.1	Das Unternehmen informiert die internationale Pflegekraft auf eine adressatengerechte Weise über Rechte und Pflichten von Arbeitnehmenden in Deutschland, insbesondere über Arbeitsverträge, Bindungsklauseln, Mitbestimmungsrechte, Urlaubs- und Pausenansprüche, Kündigungsrechte und wie sie sich dazu weiter informieren kann.
1.2.2	Das Unternehmen informiert die internationale Pflegekraft auf eine adressatengerechte Weise über die aktuellen Arbeitsmarktsituationen für Pflegeberufe in Deutschland.

KRITERIUM 1.3: EINWANDERUNGSPROZESS UND INTEGRATIONSFÖRDERUNG

geprüft anhand der Indikatoren aufgeführt in der folgenden Tabelle:

Nr.	Indikator
1.3.1	Das Unternehmen informiert die internationale Pflegekraft auf eine adressatengerechte Weise über die Möglichkeiten für eine Zuwanderung nach geltender Rechtslage und wie sie sich dazu weiter informieren kann. Dies umfasst auch Informationen zu allen notwendigen bürokratischen Anforderungen und die damit in Verbindung stehenden Behörden.
1.3.2	Das Unternehmen informiert die internationale Pflegekraft auf eine adressatengerechte Weise über die Infrastruktur der Migrations- und Integrationsberatung in Deutschland und wie sie sich dazu weiter informieren kann.
1.3.3	Das Unternehmen informiert die internationale Pflegekraft auf eine adressatengerechte Weise über politische, soziale, religiöse und kulturelle Beteiligungsmöglichkeiten und wie sie sich dazu weiter informieren kann.

KRITERIUM 1.4: ANERKENNUNGSPROZESS

geprüft anhand der Indikatoren aufgeführt in der folgenden Tabelle:

Nr.	Indikator
1.4.1	Das Unternehmen informiert die internationale Pflegekraft auf eine adressatengerechte Weise über Anerkennungsverfahren mit klarem Hinweis auf die ihr zur Verfügung stehenden Optionen und wie sie sich dazu weiter informieren kann.
1.4.2	Das Unternehmen informiert die internationale Pflegekraft auf eine adressatengerechte Weise über Informations- und Beratungsangebote der Bundesregierung, z. B. zu anerkennungsfinder.de und wie sie sich dazu weiter informieren kann. Außerdem ist auf das Informationsportal Anerkennung in Deutschland zu verweisen mit Angabe der Internetadresse www.anerkennung-in-deutschland.de

KRITERIUM 1.5: SPRACHERWERB

geprüft anhand der Indikatoren aufgeführt in der folgenden Tabelle:

Nr.	Indikator
1.5.1	Das Unternehmen informiert die internationale Pflegekraft auf eine adressatengerechte Weise über die Einstufungen nach dem gemeinsamen europäischen Referenzrahmen für Sprachen (GER).
1.5.2	Das Unternehmen informiert die internationale Pflegekraft auf eine adressatengerechte Weise über die in der Pflege praktizierte Fachsprache als Aspekt der Berufszulassung.
1.5.3	Das Unternehmen informiert die internationale Pflegekraft auf eine adressatengerechte Weise über Förderungsmöglichkeiten zum Spracherwerb, z. B. die DeuFöV und wie sie sich dazu weiter informieren kann.

KRITERIUM 1.6: NEUTRALE BERATUNG UND SONSTIGE UNTERSTÜTZUNG

geprüft anhand der Indikatoren aufgeführt in der folgenden Tabelle:

Nr.	Indikator
1.6.1	Das Unternehmen informiert die internationale Pflegekraft auf eine adressatengerechte Weise über sonstige Beratungs- und Anlaufstellen u. a. zu den Themenbereichen Migration, Integration, Verbraucherschutz und Arbeitsrecht sowie zu Angeboten des IQ-Netzwerks.

Zur Umsetzung des Gütebereiches I stellt der Herausgeber Arbeitshilfen zur Verfügung. Das Unternehmen muss nachweisen, dass es diese ausnahmslos und niedrigschwellig verwendet.

**2.2 Gütebereich II:
Unternehmensverantwortlichkeit**

Der Gütebereich II gewährleistet, dass vermittelnde und anwerbende Unternehmen eine klare und mit den Inhalten und Zielen des Gütezeichens vereinbare Unternehmenspolitik verfolgen. Zu deren Umsetzung im Rahmen der Leistungserbringung werden vor dem Hintergrund einer freiwilligen Selbstverpflichtung einschlägige und konkrete Maßnahmen getroffen.

Der Gütebereich II wird in drei Kriterien aufgeteilt:

KRITERIUM 2.1: UNTERNEHMENSGRUNDSÄTZE

geprüft anhand der Indikatoren aufgeführt in der folgenden Tabelle:

Nr.	Indikator
2.1.1	Eine schriftliche Erklärung des Unternehmens für die Anwerbung und den Einsatz internationaler Pflegekräfte im Unternehmen umfasst mindestens folgende Punkte: <ul style="list-style-type: none"> - ein Bekenntnis zu fairer und ethisch vertretbarer Anwerbe- und Vermittlungspraxis - ein Bekenntnis, die Unternehmenspraxis am Verhaltenskodex der WHO für die internationale Anwerbung von Gesundheitsfachkräften auszurichten - ein Bekenntnis zum „Employer pays“-Prinzip - ein Verweis auf folgende Vereinbarungen <ul style="list-style-type: none"> - internationale Menschenrechtskonventionen, - die ILO-Kernarbeitsnormen, insbesondere die allgemeinen Prinzipien und operativen Leitlinien für eine faire Anwerbung der ILO - IRIS-Standards der International Organisation of Migration - ein Bekenntnis, dass keine Vermittlungskosten bei Pflegekräften erhoben werden.
2.1.2	Die Erklärung und gegebenenfalls zugehörige Dokumente werden regelmäßig überprüft und gegebenenfalls aktualisiert.
2.1.3	Die Erklärung und gegebenenfalls zugehörige Dokumente sind in den Verkehrssprachen zur Verfügung gestellt, die in den Ländern gesprochen werden, aus denen das Unternehmen Pflegekräfte rekrutiert.

KRITERIUM 2.2: SELBSTVERPFLICHTUNGEN UND VORGABEN AN KUNDINNEN UND KUNDEN UND GESCHÄFTSPARTNERINNEN UND GESCHÄFTSPARTNER DURCH DIE ALLGEMEINEN GESCHÄFTSBEDINGUNGEN DES UNTERNEHMENS

geprüft anhand der Indikatoren aufgeführt in der folgenden Tabelle:

Nr.	Indikator
2.2.1	Die Vermittlungsbedingungen und allenfalls vorliegende Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) des Unternehmens sind integrierender Bestandteil des Vertrages mit der internationalen Pflegekraft sowie mit den Kundinnen und Kunden.
2.2.2	Die Vermittlungsbedingungen und die AGBs sind in den Verkehrssprachen zur Verfügung gestellt, die in den Ländern gesprochen werden, aus denen internationale Pflegekräfte rekrutiert werden.
2.2.3	Das Unternehmen definiert Vorgaben mit Mindestanforderungen zu Menschen-, Migrations- und Arbeitsrechten für seine Geschäftspartnerinnen und Geschäftspartner. Es gelten alle von der Bundesrepublik Deutschland getragenen internationalen Konventionen.
2.2.4	Das Unternehmen kommuniziert seine Vorgaben an die Geschäftspartnerinnen und Geschäftspartner und Kundinnen und Kunden und prüft deren Erhalt und Zustimmung.
2.2.5	Das Unternehmen sorgt dafür, dass in den von ihm vermittelten Arbeitsverträgen Regelungen zu Arbeitsbeziehungen, Unterstützung im Anerkennungsverfahren, Unterstützung im Relocation-Prozess und gegebenenfalls Sonderfälle schriftlich reguliert sind.
2.2.6	Das Unternehmen formuliert in den AGBs, dass sowohl in den Arbeitsverträgen der von ihm vermittelten/angebotenen Arbeitsplätze als auch im gesamten Kontext des vermittelten/angebotenen Beschäftigungsverhältnisses in keinem Fall Regelungen zu Bindungs- und Rückzahlungsklauseln für internationale Pflegekräfte vorgesehen sind, die dem im Arbeitsrecht vorgegebenen Rechtsrahmen für Bindungs- und Rückzahlungsklauseln entgegenstehen. Dies gilt auch für mögliche Nebenabreden und/oder Absprachen, die dem „Employer pays“-Prinzip widersprechen.
2.2.7	Das Unternehmen begleitet die internationale Pflegekraft und gegebenenfalls die Kundin/den während des gesamten Anwerbungs- und Vermittlungsprozesses, ist ständiger Ansprechpartner und bietet darüber hinaus nach Absprache mit den Parteien Lösungsmöglichkeiten für Konfliktsituationen.
2.2.8	Das Unternehmen verpflichtet seine Kundinnen und Kunden, dass sie zu einem Arbeitsplatzangebot ein verschriftlichtes betriebliches Integrationsmanagementkonzept vorlegen. Dieses Konzept muss entsprechend der DKF-Pilotstandards folgende Gliederungspunkte umfassen: <ul style="list-style-type: none"> - Vorwort/Einleitung, - Vorbereitungen nach der Anwerbung, - Ankommen und die ersten Tage, - Unterstützung beim Relocation Management,

Güte- und Prüfbestimmungen

Nr.	Indikator
	<ul style="list-style-type: none"> - Integrationsmanagement etablieren, - Patenschaften und Mentoring, - Anerkennungsprozess organisieren, - Einarbeitung anpassen, - Teambuilding begleiten, - Kompetenzen erweitern, - Konflikte auffangen, - Gesellschaftliche Teilhabe ermöglichen, - Mit Kündigung und Abwerbung umgehen. <p>Das jeweilige Konzept wird Kandidatinnen und Kandidaten zum Arbeitsplatzangebot vorgelegt. Das jeweilige Konzept wird als Anhang Bestandteil des Arbeitsvertrages. Bei der Umsetzung des jeweiligen Konzeptes werden bestehende Betriebs- oder Personalräte beteiligt.</p>
2.2.9	Die Unternehmen sind verpflichtet, im Zusammenwirken mit den auftraggebenden AG zu gewährleisten, dass die Konformität von Dokumenten und Maßnahmen der AG mit den durch diese AG verbundenen Pflichten gewährleistet wird. Die Unternehmen haben der Erteilungsstelle auf Verlangen entsprechende Nachweise zu übermitteln.

KRITERIUM 2.3: ÖFFENTLICH ZU MACHENDE INFORMATIONEN

geprüft anhand der Indikatoren aufgeführt in der folgenden Tabelle:

Nr.	Indikator
2.3.1	Die Unternehmensgrundsätze und gegebenenfalls weitere Dokumente sind auf der Onlinepräsenz des Unternehmens öffentlich zugänglich und gegebenenfalls verlinkt.
2.3.2	Feste Geschäftszeiten, zu denen das Unternehmen persönlich oder telefonisch erreichbar ist, werden der internationalen Pflegekraft und den Kundinnen und Kunden bekannt gegeben. Das Unternehmen bzw. dessen Vertretung ist mindestens zehn Stunden wöchentlich an mindestens fünf Werktagen pro Woche erreichbar. Die Zeiten der Erreichbarkeit sind auch auf der Onlinepräsenz des Unternehmens abgebildet.
2.3.3	Alle bestehenden Kooperationen zu Geschäftspartnerinnen und Geschäftspartnern, die für Anwerbe- und Vermittlungsprozesse relevant sind, sind auf der Onlinepräsenz des Unternehmens aufgeführt und gegebenenfalls verlinkt.
2.3.4	Leistungs- und Preisübersicht sind in dem Angebot an potenzielle Kundinnen und Kunden offenzulegen.
2.3.5	Es besteht ein Onlinezugang zu einem Beschwerdeverfahren für internationale Pflegekräfte und Kundinnen und Kunden.
2.3.6	Das Datenschutzkonzept des Unternehmens ist über die Onlinepräsenz des Unternehmens abrufbar. Es ist auch in der Verkehrssprache der Herkunftsländer zur Verfügung gestellt, aus dem das Unternehmen anwirbt.

2.3 Gütebereich III: Transparenz im Vermittlungsprozess für internationale Pflegekräfte gewährleisten

Der Gütebereich III stellt sicher, dass internationale Pflegekräfte im Anwerbe- und Vermittlungsprozess zu jeder Zeit die aktuellen und relevanten Informationen zu ihrem persönlichen Prozess erhalten. Der Gütebereich III fokussiert den für eine internationale Pflegekraft vereinbarten Anwerbepfad und enthält Vorgaben zu Transparenzansprüchen an Absprachen und Prozesse zwischen dem Unternehmen, gegebenenfalls seinen Kundinnen und Kunden und internationalen Pflegekräften.

Alle notwendigen Unterlagen müssen den internationalen Pflegekräften in der Verkehrssprache des Herkunftslandes zukommen und auch digital verfügbar sein.

Der Gütebereich III wird in fünf Kriterien aufgeteilt:

KRITERIUM 3.1: VERMITTLUNGS- UND ANWERBEPROZESS

geprüft anhand der Indikatoren aufgeführt in der folgenden Tabelle:

Nr.	Indikator
3.1.1	Das Unternehmen stellt Kandidatinnen und Kandidaten, die sich für eine Vermittlung zu einem Arbeitsplatzangebot in Deutschland interessieren, eine Grafik vor, wie es standardisiert den Verlauf für internationale Pflegekräfte von der Erstansprache im Herkunftsland bis zur Berufszulassung in Deutschland plant.
3.1.2	Das Unternehmen legt vor Abschluss eines Arbeitsvertrages der internationalen Pflegekraft eine Grafik vor, die den spezifischen verabredeten Verlauf bis zur Berufszulassung für eine internationale Pflegekraft abbildet.
3.1.3	Das Unternehmen benennt zu jedem Prozessschritt die aktuell verantwortlichen Unternehmen und gegebenenfalls Ansprechpersonen, Kontaktmöglichkeiten und konkrete Zuständigkeiten.

KRITERIUM 3.2: AUSRICHTUNG DES MATCHINGS

geprüft anhand der Indikatoren aufgeführt in der folgenden Tabelle:

Nr.	Indikator
3.2.1	Das Unternehmen legt der internationalen Pflegekraft alle ihm vorliegenden Informationen zum Arbeitsplatzangebot in sachgerechter Weise offen und benennt die jeweils zuständige Ansprechperson des Arbeitgebenden.
3.2.2	Das Unternehmen legt offen und dokumentiert, aufgrund welcher Kriterien es die spezifische Pflegekraft und das Arbeitsplatzangebot der Kundin / des Kunden zusammenbringt.
3.2.3	Das Unternehmen empfiehlt und ermöglicht der Pflegekraft zur Entscheidungsfindung und ggf. ihren Kundinnen und Kunden einen Austausch (Videokonferenz/Telefonat) mit ihren zukünftigen Arbeitgebenden.

KRITERIUM 3.3: KOSTEN

geprüft anhand der Indikatoren aufgeführt in der folgenden Tabelle:

Nr.	Indikator
3.3.1	Das Unternehmen legt für den konkreten Vermittlungsfall eine detaillierte Leistungsbeschreibung vor und weist aus, dass der deutsche Arbeitgebende alle Anwerbekosten trägt. Bereits geleistete Eigenbeteiligungen von Pflegekräften an Dritte vor Abschluss eines Arbeitsvertrags sind vom deutschen Arbeitgebenden bei Vertragsabschluss zurückzuerstatten.
3.3.2	Das Unternehmen erstellt für den konkreten Vermittlungsfall eine detaillierte Dienstleistungsbeschreibung. Diese muss sowohl die notwendigen als auch die empfohlenen Dienstleistungen enthalten, die sämtlich und ausschließlich vom Arbeitgebenden zu tragen sind. Diese werden entsprechend gekennzeichnet. Weiter können auch Dienstleistungen im Rahmen von Begleitprozessen (Sprachkurse, Vorbereitungskurse, Verwaltungsdienstleistungen, Übersetzungen etc.) angeführt werden, die ebenfalls ausschließlich vom Arbeitgebenden zu tragen sind. Leistungspakete und zusätzliche Dienstleistungen (Add-ons) sind transparent darzustellen.

KRITERIUM 3.4: KOOPERATIONEN

geprüft anhand der Indikatoren aufgeführt in der folgenden Tabelle:

Nr.	Indikator
3.4.1	Das Unternehmen führt für den konkreten Vermittlungsfall die greifenden Kooperationsvereinbarungen, Rahmenverträge und (Unter-) Auftragnehmenden mit konkreter Ansprechperson an und hinterlegt Kontaktdaten. Die jeweiligen Leistungsbereiche sind klar definiert.

KRITERIUM 3.5: BESCHWERDEVERFAHREN

geprüft anhand der Indikatoren aufgeführt in der folgenden Tabelle:

Nr.	Indikator
3.5.1	Das Unternehmen verfügt intern über einen detailliert geregelten und schriftlich dargelegten Prozess zum Umgang mit Beschwerden. Dieser beinhaltet ein klares Verfahren, die Benennung von Kontaktpersonen zur Verarbeitung der Beschwerden sowie die Festlegung eines angemessenen zeitlichen Rahmens für das Beschwerdeverfahren.
3.5.2	Das Beschwerdeverfahren ist klar geregelt, frei zugänglich und transparent.

2.4 Gütebereich IV: Transparenz im Vermittlungsprozess für Kundinnen und Kunden gewährleisten

Der Gütebereich IV stellt sicher, dass Kundinnen und Kunden im Anwerbe- und Vermittlungsprozess von Personal-serviceagenturen (PSA) zu jeder Zeit ausreichende Informationen zu den Vermittlungsfällen bekommen, auch in digitaler Form. Er enthält Vorgaben an Transparenzansprüche, an Absprachen und Prozesse zwischen PSA, deren Kundinnen und Kunden und internationalen Pflegekräften.

Der Gütebereich IV wird in fünf Kriterien aufgeteilt:

KRITERIUM 4.1: VERMITTLUNGS- UND ANWERBEPROZESS

geprüft anhand der Indikatoren aufgeführt in der folgenden Tabelle:

Nr.	Indikator
4.1.1	Die PSA stellt seinen Kundinnen und Kunden eine Grafik vor, wie sie standardisiert den Verlauf für internationale Pflegekräfte von der Erstansprache im Herkunftsland bis zur Berufszulassung in Deutschland plant. Diese Grafik fokussiert den Kundinnen- und Kundenpfad vom Vermittlungsauftrag bis zum Abschluss des Gesamtprozesses.
4.1.2	Die PSA stellt dem Kunden eine Grafik vor, wie die PSA den Kunden und Kundinnen durch den Vermittlungs- und Anwerbeprozess begleiten wird bzw. kann.
4.1.3	Die PSA informiert zu jedem Prozessschritt die aktuell verantwortlichen Ansprechpersonen mit Kontaktmöglichkeiten und Zuständigkeiten.
4.1.4	Die PSA hat sich mit dem Arbeitgebenden abzustimmen, dass ausschließlich abgestimmte und zutreffende Informationen über die Rahmenbedingungen der zukünftigen Arbeitsstelle dargestellt und kommuniziert werden.

KRITERIUM 4.2: AUSRICHTUNG DES MATCHINGS

geprüft anhand der Indikatoren aufgeführt in der folgenden Tabelle:

Nr.	Indikator
4.2.1	Die PSA legt dem Kunden / der Kundin unter Berücksichtigung der geltenden Datenschutzregelungen relevante Informationen über die vermittlungsiinteressierte internationale Pflegekraft offen.
4.2.2	Die PSA legt offen und dokumentiert, aufgrund welcher Kriterien eine internationale Pflegekraft zum Arbeitsplatzangebot des Kunden / der Kundin passen kann.

Güte- und Prüfbestimmungen

KRITERIUM 4.3: KOSTEN

geprüft anhand der Indikatoren aufgeführt in der folgenden Tabelle:

Nr.	Indikator
4.3.1	Die PSA legt für den konkreten Vermittlungsauftrag eine detaillierte Leistungsbeschreibung und deren Bepreisung für den Kunden / die Kundin vor. Die während des Anwerbeverfahrens tatsächlich entstandenen Kosten werden dem Kunden / der Kundin fortlaufend nachgewiesen.
4.3.2	Die PSA erstellt für den konkreten Vermittlungsauftrag eine detaillierte Dienstleistungsbeschreibung. Diese muss sowohl die notwendigen als auch die empfohlenen Dienstleistungen enthalten. Diese werden entsprechend gekennzeichnet. Weiter können auch Dienstleistungen im Rahmen von Begleitprozessen (Sprachkurse, Vorbereitungskurse, Verwaltungsdienstleistungen, Übersetzungen etc.) angeführt werden. Leistungspakete und zusätzliche Dienstleistungen (Add-ons) sind voneinander getrennt darzustellen.
4.3.3	Die PSA führt für den konkreten Kunden / die konkrete Kundin die Zeitpunkte der Rechnungsstellungen klar auf.

KRITERIUM 4.4: KOOPERATIONEN

geprüft anhand der Indikatoren aufgeführt in der folgenden Tabelle:

Nr.	Indikator
4.4.1	Die PSA führt für den konkreten Vermittlungsauftrag relevante Kooperationsvereinbarungen, Rahmenverträge und (Unter-)Auftragnehmende mit konkreter Ansprechperson an und hinterlegt Kontaktdaten. Die jeweiligen Leistungsbereiche sind klar definiert.

KRITERIUM 4.5: BESCHWERDEVERFAHREN

geprüft anhand der Indikatoren aufgeführt in der folgenden Tabelle:

Nr.	Indikator
4.5.1	Die PSA verfügt intern über einen detailliert geregelten und schriftlich dargelegten Prozess zum Umgang mit Beschwerden. Dieser beinhaltet ein klares Verfahren, die Benennung von Kontaktpersonen zur Verarbeitung der Beschwerden sowie die Festlegung eines angemessenen zeitlichen Rahmens für das Beschwerdeverfahren.
4.5.2	Das Beschwerdeverfahren ist klar geregelt, frei zugänglich und transparent.

Begriffsbestimmungen

Im Rahmen der Güte- und Prüfbestimmungen des Anforderungskataloges werden die folgenden Begriffe gemäß der in der folgenden Tabelle aufgeführten Definition verwendet:

Begriff	Bestimmung
Adressatengerecht	Klare und deutliche, dem Bildungsgrad der internationalen Pflegekraft angemessene Kommunikationsform und in einer für die internationale Pflegekraft verständlichen Sprache (gegebenenfalls in Übersetzung).
Anwerbung	Alles, was Arbeitgebende dazu beitragen, um internationale Pflegekräfte zu gewinnen.
Arbeitshilfe	Verschiedene Unterlagen/Dokumente, die zur Erklärung und Bearbeitung der Güte- und Prüfbestimmungen zur Verfügung gestellt werden.
Auswirkung	Hiermit sind negative Implikationen für Menschen-, Migrations- und Arbeitsrechte gemeint. Negative (tatsächliche) Auswirkungen beschreiben nachgewiesene konkrete Vorfälle, bei denen Menschen zu Schaden gekommen sind. Potenzielle negative Auswirkungen (= Risiken) beschreiben mögliche Schäden, Missstände gegenüber internationalen Pflegekräften, Kundinnen und Kunden oder einen Verstoß gegen die Nachhaltigkeit des Vermittlungsprozesses, unabhängig davon, ob sie bereits eingetreten sind.
Begleitprozess	Es handelt sich um Prozesse, die nicht unmittelbar mit der Anwerbung und der Vermittlung von internationalen Pflegekräften in Verbindung stehen. Dazu gehören insbesondere die Beratung und Organisation der Einreise nach Deutschland.
Beschwerde	Eine Äußerung von Unzulänglichkeiten oder Bedenken durch Betroffene oder deren Vertreterinnen und Vertreter in Bezug auf ihre Rechte, Freiheiten oder andere Ansprüche basierend auf Vertragsbedingungen, Abmachungen, Praktiken oder einem allgemeinen Verständnis von Fairness. Es handelt sich um einen Hinweis auf soziale und arbeitsrechtliche Folgen und Risiken, die zu Auswirkungen werden können. Beschwerden können von Betroffenen selbst oder durch Vertreterinnen und Vertreter wie Organisationen kommuniziert werden.
Beschwerdeverfahren	Ein Verfahren, das die Möglichkeit schafft, Beschwerden einzureichen, die in Bezug auf soziale und arbeitsrechtliche Auswirkungen unternehmerischer Tätigkeit wahrgenommen werden.
Drittstaat	Land, das nicht Mitglied der Europäischen Union (EU) und des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) ist.
Geschäftsbeziehungen	Beziehungen eines Unternehmens zu Geschäftspartnerinnen und Geschäftspartnern, Organisationen in dem Personalvermittlungsprozess und zu anderen nicht staatlichen oder staatlichen Stellen, die mit seiner Geschäftstätigkeit und/oder seinen Dienstleistungen unmittelbar verbunden sind.

Begriff	Bestimmung
Geschäftspartnerinnen und Geschäftspartner	Juristische Personen, die in Bezug auf die Vermittlung und Anwerbung von internationalen Pflegekräften in einer direkten Vertragsbeziehung mit dem zu prüfenden Unternehmen stehen.
Geschäftstätigkeit	Jegliche Handlungen und Entscheidungen, die ein Unternehmen zur Umsetzung seiner Strategien und zur Erreichung seines Zwecks und seiner Ziele vollzieht.
Gütebereich	Kategorisierung der unternehmensbezogenen Anforderungen, angelehnt an ethisch hohe Standards zur internationalen Anwerbung und Vermittlung von Pflege- und Gesundheitspersonal.
Indikatoren	Prüfungsrelevante Spezifikation der unternehmensbezogenen Anforderungen.
Internationale Pflegekraft	Arbeitsplatzinteressierte, in einem Drittstaat lebende Pflegekraft mit in einem Drittstaat erworbener Berufsqualifikation.
Kunde/Arbeitgebende (AG)	Pflege- und Gesundheitseinrichtungen, die durch eine PSA/PVA Pflegekräfte aus Drittstaaten anwerben.
Match/Matching	Abgleich von Arbeitsplatzanforderungen und persönlichen Eigenschaften sowie Kompetenzen der internationalen Pflegekraft.
Nachhaltigkeit	Zukunftsorientierte Anwerbung und Vermittlung von internationalen Pflegekräften zur Sicherstellung der Patientenversorgung.
Private Vermittler	Unternehmen der privaten Personalvermittlung.
Prüfen/Überwachen	Prozess zur Ermittlung eines oder mehrerer Merkmale an einem Gegenstand der Konformitätsbewertung.
PSA	Personalserviceagentur
PVA	Personalvermittlungsagentur
regelmäßig	In geplanten, angemessenen Zeitabständen. Die Angemessenheit bestimmt sich im Einzelfall nach Ermessen.
Scouting	Teil der Anwerbung, in dem eine Agentur in Auftrag des Arbeitgebers potenziell interessierte internationale Pflegekräfte sucht.
Sonderfall	Unerwartete Situation, die der internationalen Pflegekraft während des Vermittlungsprozesses betreffen (Krankheit, Schwangerschaft, persönlicher Notfall, etc.)
Unternehmen	Jede PSA/PVA oder selbstorganisiert anwerbende Gesundheits- und Pflegeeinrichtung.
Unternehmerische Sorgfaltspflicht	Verantwortung von Unternehmen, Strukturen, Prozesse und Maßnahmen zu etablieren, die es ermöglichen, Auswirkungen durch die eigenen Geschäftstätigkeiten, -beziehungen und den Vermittlungsprozess zu vermeiden, zu mildern und gegebenenfalls wiedergutzumachen.
Verkehrssprache	Als regelmäßige Verkehrssprachen: im Herkunftsland gelten je nach Land beispielsweise Englisch Spanisch, Französisch und Arabisch.
Vermittlung	Prozess zur Bereitstellung von internationalen Pflegekräften, mit dem Ziel einer Festanstellung bei der Kundin / dem Kunden.
Vermittlung und Anwerbung	Privatwirtschaftliche Dienstleistungen, die selbstorganisiert anwerbende Pflege- und Gesundheitseinrichtungen, Personalvermittlungsagentur (PVA) oder Personalserviceagenturen (PSA) erbringen, um Pflegekräfte aus Drittstaaten für sich oder für Kundinnen und Kunden zu rekrutieren.
Vermittlungsvertrag/ Auftrag	Ein Vermittlungsvertrag wird zwischen der PSA oder PVA und der Kundin / dem Kunden geschlossen.
Verhältnismäßigkeitsprinzip	Prinzip der Anwerbung und Vermittlung, nach welchem aus der Vermittlung den beteiligten Akteuren kein unverhältnismäßiges, wirtschaftliches Risiko erwächst.

3 Prüfverfahren und Überwachung

3.1 Allgemeines

Die Prüfungs- und Überwachungsverfahren gliedern sich in:

- Erstprüfung,
- Eigenüberwachung,
- Fremdüberwachung,
- ggf. Wiederholungsprüfung.

3.1 Erstprüfung

Das Bestehen der Erstprüfung ist die Voraussetzung für die Erteilung und Führung des Gütezeichens. Im Rahmen der Erstprüfung ist zu prüfen, ob die Leistungen des Antragstellers die in den Güte- und Prüfbestimmungen niedergelegten Anforderungen lückenlos erfüllen. Der Antragsteller ist verpflichtet, der Gütegemeinschaft die für die Einleitung und Durchführung benötigten Unterlagen vollständig einzureichen, die den von der Gütegemeinschaft beauftragten Fremdprüfer in die Lage versetzen, das Güteniveau des Antragstellers zu überprüfen.

Güte- und Prüfbestimmungen

Die Erstprüfung wird vom Güteausschuss der Gütegemeinschaft veranlasst, wobei mit der Durchführung der Prüfung eine von der Gütegemeinschaft benannte Prüfstelle oder ein geeigneter Sachverständiger (nachfolgend kurz Fremdprüfer genannt) beauftragt wird.

Die Erstprüfung dient darüber hinaus der Feststellung, ob die Voraussetzungen für eine ordnungsgemäße Einhaltung der Güte- und Prüfbestimmungen gegeben sind. Der Antragsteller ist verpflichtet, die vorliegenden Aufzeichnungen, wie z. B. Dokumente über Nachweise durchgeführter Eigenüberwachung bei der Erstprüfung, dem Fremdprüfer auf Verlangen zur Einsichtnahme vorzulegen.

Von der Erstprüfung wird vom Fremdprüfer ein Prüfbericht erstellt. Der Antragsteller sowie der Güteausschuss der Gütegemeinschaft erhalten jeweils eine Ausfertigung des Prüfberichtes zugesandt.

3.2 Eigenüberwachung

Jede/jeder Gütezeichenbenutzende hat die fortlaufende Einhaltung der Güte- und Prüfbestimmungen sicherzustellen. Insbesondere wenn temporäre Abweichungen der Güte- und Prüfbestimmungen geschehen, muss dies sorgfältig aufgezeichnet (Dokumentation) und müssen umgehend Maßnahmen zur Behebung eingeleitet werden. Diese Unterlagen sind in geeigneter Form fünf Jahre aufzubewahren und bei der Fremdüberwachung vorzulegen.

3.3 Fremdüberwachung

Die Fremdüberwachung dient der Feststellung, ob die Güte- und Prüfbestimmungen sowie die für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen festgelegten Anforderungen von der/dem Gütezeichenbenutzenden noch erfüllt werden.

Die Fremdüberwachung ist auf der Grundlage der Güte- und Prüfbestimmungen von einer/einem durch den Güteausschuss der Gütegemeinschaft beauftragten Fremdprüferin/Fremdprüfer regelmäßig für die Dienstleistung des Gütezeichenbenutzenden durchzuführen. Die/der Gütezeichenbenutzende ist verpflichtet, dazu dem Fremdprüfer der Gütegemeinschaft die laufenden Aufzeichnungen der Eigenüberwachung zur Verfügung zu stellen.

Die/der beauftragte Fremdprüferin/Fremdprüfer hat sich durch die Vorlage eines vom Güteausschuss der Gütegemeinschaft ausgestellten schriftlichen Auftrages zu legitimieren. Durch die Pflicht der Legitimation darf der Prüfungsablauf nicht verzögert werden.

Im Rahmen der Fremdüberwachung hat die/der Fremdprüferin/Fremdprüfer die Handhabung der innerbetrieblichen Eigenüberwachung zu überprüfen und die Ergebnisse auf Vollständigkeit und Schlüssigkeit zu bewerten.

Außerdem ist seitens des Gütezeichenbenutzers unauferfordert nachzuweisen, dass die in Abschnitt 1.3 aufgeführten mitgeltenden Vorschriften, Richtlinien und Normen in neuester Fassung als Arbeitsgrundlage vorliegen.

Bei der Überprüfung der Erteilungsvoraussetzungen können auch die angeworbenen / an der Anwerbung interessierten Pflegekräfte befragt werden.

3.4 Wiederholungsprüfung

Werden im Rahmen der Fremdüberwachung vom der/dem beauftragten Fremdprüferin/Fremdprüfer Mängel in der Gütesicherung gemäß den Güte- und Prüfbestimmungen

beim Gütezeichenbenutzer festgestellt, so hat er diese, unbenommen der Ausfertigung eines entsprechenden Prüfberichtes, umgehend der Gütegemeinschaft zu melden.

Hierauf kann der Vorstand der Gütegemeinschaft im Benehmen mit dem Güteausschuss eine Wiederholungsprüfung anordnen, wobei Zeitpunkt, Inhalt und Umfang dieser Prüfung vom Güteausschuss der Gütegemeinschaft festgelegt werden.

Wird auch die Wiederholungsprüfung nicht bestanden, so können vom Vorstand der Gütegemeinschaft im Benehmen mit dem Güteausschuss weitere Maßnahmen gemäß Abschnitt 5 der Durchführungsbestimmungen ergriffen werden.

3.5 Prüfkosten

Die Kosten jeder durchgeführten Überwachung oder Prüfung sowie für die Nutzung sind von der/dem Antragstellenden bzw. Gütezeichenbenutzenden zu tragen. Die Kosten für die Verleihung des Gütezeichens ergeben sich aus der Beitragsordnung der Gütegemeinschaft Anwerbung und Vermittlung von Pflegekräften aus dem Ausland e.V.

3.6 Prüf- und Überwachungsberichte

Über jede vom beauftragten Fremdprüfer durchgeführte Prüfung oder Überwachung ist ein Prüf- bzw. Überwachungsbericht anzufertigen. Der Antragsteller bzw. Gütezeichenbenutzer und die Gütegemeinschaft über die Geschäftsstelle erhalten eine Ausfertigung des Prüfberichtes zugesandt.

3.7 Kennzeichnung

Leistungen, die gemäß den Güte- und Prüfbestimmungen erbracht worden sind und für die das Gütezeichen der Gütegemeinschaft verliehen wurden, können mit dem nachfolgend abgebildeten Gütezeichen gekennzeichnet werden:



Für die Verleihung und Führung des Gütezeichens gelten ausschließlich die Durchführungsbestimmungen der Gütegemeinschaft Faire Anwerbung und Vermittlung von Pflegekräften aus dem Ausland e.V.

4 Änderungen

Änderungen dieser Güte- und Prüfbestimmungen, auch redaktioneller Art, erfolgen im Benehmen mit RAL und in Abstimmung mit dem Kuratorium Deutsche Altershilfe sowie dem Bundesministerium für Gesundheit. Der Vorstand informiert die Benutzer des Gütezeichens über beabsichtigte Änderungen. Diese werden auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung beschlossen.

Durchführungsbestimmungen für die Erteilung und Führung des Gütezeichens Faire Anwerbung Pflege Deutschland

1 Gütegrundlage

Die Gütegrundlage für das Gütezeichen besteht aus den Güte- und Prüfbestimmungen für die Anwerbung und Vermittlung von Pflegekräften aus dem Ausland. Die Güte- und Prüfbestimmungen setzen die vom Herausgeber der Grundmarke des Gütesiegels entwickelten und vom Bundesministerium für Gesundheit gebilligten Inhalte im Rahmen eines von RAL anerkannten Gütezeichens „Faire Anwerbung Pflege Deutschland“ um. Sie werden in Übereinstimmung mit der vom Herausgeber der Grundmarke vorgenommenen Weiterentwicklung der Festlegungen und Vorgaben dem Fortschritt angepasst.

2 Erteilung

2.1 Die Gütegemeinschaft Anwerbung und Vermittlung von Pflegekräften aus dem Ausland e.V. erteilt an selbst anwerbende Leistungserbringer nach dem Vierten Kapitel des Fünften Buches Sozialgesetzbuch und nach dem Siebten Kapitel des Elften Buches Sozialgesetzbuch sowie an Unternehmen der privaten Personalvermittlung auf Grundlage der Güte- und Prüfbestimmungen auf Antrag das befristete Recht, das Gütezeichen Faire Anwerbung Pflege Deutschland zu führen. Der aktuelle Stand zur Erteilungsstelle und zur Gütezeichenüberwachung ist der Webseite des KDA/DKF zu entnehmen.

2.2 Der Antrag ist schriftlich an die Geschäftsstelle der Gütegemeinschaft Anwerbung und Vermittlung von Pflegekräften aus dem Ausland e.V. zu richten. Dem Antrag ist ein rechtsverbindlich unterzeichneter Verpflichtungsschein (Muster 1) beizufügen.

2.3 Der Antrag wird vom Güteausschuss geprüft. Der Güteausschuss prüft unangemeldet die Leistungen (Verfahrensweisen und Vereinbarungen) des Unternehmens gemäß den Güte- und Prüfbestimmungen. Er kann den Betrieb des Unternehmens besichtigen, die Verfahrensweisen und Vereinbarungen des Antragstellers auf Übereinstimmung mit den Güte- und Prüfbestimmungen überprüfen sowie die in der Gütegrundlage erwähnten Unterlagen anfordern und einsehen. Über das Prüfergebnis stellt er ein Zeugnis aus, das er dem Antragsteller und dem Vorstand der Gütegemeinschaft zustellt. Der Güteausschuss kann geschulte Sachverständige oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle (nachfolgend kurz Fremdprüfer genannt) mit diesen Aufgaben betrauen. Der mit der Prüfung Beauftragte hat sich vor Beginn seiner Prüfaufgaben zu legitimieren. Die Prüfkosten trägt das Unternehmen.

2.4 Fällt die Prüfung positiv aus, erteilt der Vorstand der Gütegemeinschaft dem Unternehmen auf Vorschlag des Güteausschusses das befristete Recht zur Führung des Gütezeichens. Die Erteilung wird beurkundet (Muster 2). Fällt die Prüfung negativ aus, stellt der Güteausschuss den Antrag zurück. Er muss die Zurückstellung schriftlich begründen.

3 Benutzung

3.1 Gütezeichenbenutzer dürfen das Gütezeichen verwenden, nur wenn ihre Leistungen den Güte- und Prüfbestimmungen entsprechen.

3.2 Die Gütezeichenbenutzer sind nicht berechtigt, Kennzeichnungsmittel des Gütezeichens (Metallprägung, Prägestempel, Druckstoff, Plomben, Siegelmarken, Gummistempel u.ä.) herstellen zu lassen. Die Gütegemeinschaft ist berechtigt, diese an die Gütezeichenbenutzer auszugeben oder ausgeben zu lassen und die Verwendungsart näher festzulegen.

3.3 Der Vorstand kann für den Gebrauch des Gütezeichens in der Werbung und in der Gemeinschaftswerbung besondere Vorschriften erlassen, um die Lauterkeit des Wettbewerbs zu wahren und Zeichenmissbrauch zu verhüten. Die Einzelwerbung darf dadurch nicht behindert werden. Für sie gilt die gleiche Maxime der Lauterkeit des Wettbewerbs.

3.4 Ist das Zeichenbenutzungsrecht rechtskräftig entzogen worden, sind die Erteilungsurkunde und alle Kennzeichnungsmittel des Gütezeichens zurückzugeben; ein Anspruch auf Rückerstattung der Prüfkosten besteht nicht. Das Gleiche gilt, wenn das Recht, das Gütezeichen zu benutzen, auf andere Weise erloschen ist.

3.5 Die Gütegemeinschaft ist berechtigt und verpflichtet, die Benutzung des Gütezeichens und die Einhaltung der Güte- und Prüfbestimmungen zu überwachen. Die Kontinuität der Überwachung ist RAL Deutsches Institut für Gütesicherung und Kennzeichnung (RAL) durch einen Überwachungsvertrag mit einem Fremdprüfer nachzuweisen.

3.6 Jeder Gütezeichenbenutzer hat selbst dafür vorzusorgen, dass er die Güte- und Prüfbestimmungen einhält. Ihm wird eine laufende Qualitätskontrolle zur Pflicht gemacht. Er hat die betrieblichen Eigenprüfungen sorgfältig aufzuzeichnen. Der Güteausschuss oder dessen Beauftragte könne jederzeit die Aufzeichnungen einsehen. Der Gütezeichenbenutzer unterwirft seine gütegesicherten Leistungen (Vereinbarungen und Verfahrensweisen) den Überwachungsprüfungen durch den Güteausschuss oder dem Fremdprüfer in Umfang und Häufigkeit entsprechend den Güte- und Prüfbestimmungen. Er trägt die Prüfkosten.

3.7 Fremdprüfer können jederzeit im Betrieb des Gütezeichenbenutzers gütegesicherte Leistungen (Vereinbarungen und Verfahrensweisen) überprüfen und einsehen. Fremdprüfer können das Unternehmen während der Betriebsstunden jederzeit besichtigen.

3.8 Fällt eine Prüfung negativ aus oder wird eine gütegesicherte Leistung (Vereinbarung oder Verfahrensweise) beanstandet, kann der Güteausschuss die Prüfung wiederholen lassen.

3.9 Über jedes Prüfergebnis ist ein Zeugnis vom Fremdprüfer auszustellen. Die Gütegemeinschaft und der Gütezeichenbenutzer erhalten davon je eine Ausfertigung.

3.10 Werden Leistungen (Vereinbarungen oder Verfahrensweisen) unberechtigt beanstandet, trägt der Beanstandende die Prüfungskosten; werden sie zu Recht beanstandet, trägt sie der betroffene Gütezeichenbenutzer.

4 Ahndung von Verstößen

4.1 Werden vom Güteausschuss Verstöße gegen die Güte- und Prüfbestimmungen für die Anwerbung und Vermittlung

Durchführungsbestimmungen

von Pflegekräften aus dem Ausland festgestellt, schlägt er dem Vorstand der Gütegemeinschaft Ahndungsmaßnahmen vor. Diese sind je nach Schwere des Verstoßes:

4.1.1 Zusätzliche Auflagen im Rahmen der Eigenüberwachung,

4.1.2 Vermehrung der Fremdüberwachung,

4.1.3 Verwarnung,

4.1.4 Vertragsstrafe bis zur Höhe von € 10.000,-,

4.1.5 Befristeter oder dauernder Entzug des Zeichenbenutzungsrechts.

4.2 Gütezeichenbenutzer, die gegen Abschnitt 3 verstoßen, können verwarnt werden.

4.3 Statt einer Verwarnung kann eine Vertragsstrafe bis zu € 10.000,- für jeden Einzelfall verhängt werden. Die Vertragsstrafe ist binnen 14 Tagen nach Zustellung des Beschlusses des Vorstands an die Gütegemeinschaft Anwerbung und Vermittlung von Pflegekräften aus dem Ausland e.V. zu zahlen.

4.4 Die unter Abschnitt 4.1 genannten Maßnahmen können miteinander verbunden werden.

4.5 Gütezeichenbenutzern, die wiederholt oder schwerwiegend gegen Abschnitt 3 verstoßen, wird das Recht zur Führung des Gütezeichens befristet oder dauernd entzogen. Das Gleiche gilt für Gütezeichenbenutzer, die Prüfungen verzögern oder verhindern.

4.6 Vor allen Ahndungsmaßnahmen ist der Betroffene zu hören.

4.7 Die Ahndungsmaßnahmen nach den Abschnitten 4.1–4.5 werden nach Ablauf der in Abschnitt 5 vorgesehenen Beschwerdemöglichkeit wirksam.

4.8 Bei besonders schwerwiegenden Verstößen kann der Vorsitzende der Gütegemeinschaft das Gütezeichen mit sofortiger Wirkung vorläufig entziehen. Dies ist innerhalb

von 14 Tagen vom Vorstand der Gütegemeinschaft zu bestätigen.

5 Beschwerde

5.1 Gütezeichenbenutzer können gegen Ahndungsbeschlüsse binnen vier Wochen nach Zustellung beim Güteausschuss Beschwerde einlegen.

5.2 Verwirft der Güteausschuss die Beschwerde, so kann der Beschwerdeführer binnen vier Wochen nach Zustellung den Rechtsweg beschreiten.

6 Wiedererteilung

Ist das Gütezeichenbenutzungsrecht entzogen worden, kann es frühestens nach drei Monaten wieder erteilt werden. Das Verfahren bestimmt sich nach Abschnitt 2. Der Vorstand der Gütegemeinschaft kann jedoch zusätzlich Bedingungen gemäß Abschnitt 4 auferlegen.

7 Änderungen

Diese Durchführungsbestimmungen nebst Mustern (Verpflichtungsschein, Erteilungsurkunde) sind von RAL anerkannt. Änderungen, auch redaktioneller Art, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der vorherigen schriftlichen Zustimmung von RAL und der Abstimmung mit dem Kuratorium Deutsche Altershilfe und dem Bundesministerium für Gesundheit. Sie treten in einer angemessenen Frist, nachdem sie vom Vorstand der Gütegemeinschaft bekannt gemacht worden sind, in Kraft.

Muster 1 Verpflichtungsschein (Seite 1)



Antrag auf Prüfung

zur Erlangung des Gütezeichens „Faire Anwerbung Pflege Deutschland“

Unternehmen

Name der Einrichtung

UST-ID-Nummer

Handelsregisternr.

Rechtsform

Website

Adresse

Straße, Nr.

Stadt

Bundesland

Postleitzahl

Land

Email

Mobil

Ansprechperson

Anrede, Titel

Vorname

Nachname

Funktion/Position

Telefon

Email

Mobil

Fragen

Hiermit beantrage ich das Gütezeichen „Faire Anwerbung Pflege Deutschland“ auf Grundlage der Gütesicherung in jeweils aktueller Ausgabe. Ich versichere, dass mein Unternehmen Pflegekräfte aus Drittstaaten selbst anwirbt und dass ich hiermit mein Einverständnis zu den Satzungs- und Zeichenunterlagen (Abschnitt 1 dieses Verpflichtungsscheins als Grundlage für Gütezeichen „Faire Anwerbung Pflege Deutschland“ erteile.

Ort

Datum Tag

Monat

Jahr

Unterschrift



Verpflichtungsschein

1. Der Unterzeichnende / die unterzeichnende Firma bestätigt, dass er / sie
 - die Güte- und Prüfbestimmungen für die Anwerbung und Vermittlung von Pflegekräften aus dem Ausland,
 - die Satzung der Gütegemeinschaft Anwerbung und Vermittlung von Pflegekräften aus dem Ausland e. V.,
 - die Gewährleistungsmarkensatzung (Gütezeichen-Satzung) für das Gütezeichen Faire Anwerbung Pflege Deutschland,
 - die Durchführungsbestimmungen für die Erteilung und Führung des Gütezeichens Faire Anwerbung Pflege Deutschland.

zur Kenntnis genommen und hiermit ohne Vorbehalt als für sich verbindlich anerkannt hat.

2. Das unterzeichnete Unternehmen versichert, dass gegen ihn / sie bzw. zu ihrer Vertretung befugte Personen kein gerichtliches Strafverfahren, staatsanwaltliches Ermittlungsverfahren oder sonstiges Verfahren einer Aufsichtsbehörde anhängig ist und keine rechtskräftige Verurteilung vorliegt.

Muster

Ort

Datum Tag

Monat

Jahr

Stempel und Unterschrift des Antragstellers

Muster 2 Antrag auf Mitgliedschaft



Stand: 1. Oktober 2021

Antrag auf Mitgliedschaft in der Gütegemeinschaft Anwerbung und Vermittlung von Pflegekräften aus dem Ausland e.V.

Unternehmen

- natürliche Person
 Organisation (juristische Person)

Name Unternehmen

UST-ID-Nummer

Handelsregisternr.

Rechtsform

Website

Adresse

Straße, Nr.

Postleitzahl

Ort

Konto IBAN

BIC

Ansprechperson, Vertretungsberechtigte Person (falls Organisation)

Anrede, Titel

Vorname

Nachname

Funktion/Position

Telefon

Email

Hiermit beantrage ich die Mitgliedschaft der o.g. natürlichen oder juristischen Person in der Gütegemeinschaft Anwerbung und Vermittlung von Pflegekräften aus dem Ausland e.V. als

- aktives Mitglied
 Fördermitglied

Mit meiner Unterschrift erkenne ich das Satzungswerk der Gütegemeinschaft gemäß Abschnitt 1. des Versicherungsscheins sowie die Vereinsordnung einschließlich der Beitragsordnung sowie die jeweils gültigen Beitragssätze ausdrücklich an.

Datenschutzhinweis:

Ich bin mit der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung folgender personenbezogener Daten durch den Verein zur Mitgliederverwaltung im Wege der elektronischen Datenverarbeitung einverstanden: Name, Anschrift, Telefonnummer, E-Mail-Adresse. Mir ist bekannt, dass dem Aufnahmeantrag ohne dieses Einverständnis nicht stattgegeben werden kann.

Ich bin damit einverstanden, dass der Verein im Zusammenhang mit dem Vereinszweck sowie satzungsgemäßen Veranstaltungen personenbezogene Daten und Fotos von mir in der Vereinszeitung und auf der Homepage des Vereins veröffentlicht und diese ggf. an Print- und andere Medien übermittelt.

Veröffentlicht werden ggf. Fotos, der Name, die Vereinszugehörigkeit, die Funktion im Verein. Mir ist bekannt, dass ich jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung von Einzelfotos und persönlichen Daten widersprechen kann. In diesem Fall wird die Übermittlung/Veröffentlichung unverzüglich für die Zukunft eingestellt. Etwa bereits auf der Homepage des Vereins veröffentlichte Fotos und Daten werden dann unverzüglich entfernt.

Ort

Datum Tag

Monat

Jahr

Unterschrift, ggf. Stempel

- 1 -

Verleihungsurkunde

Die Gütegemeinschaft Anwerbung und Vermittlung von Pflegekräften aus dem Ausland e. V. erteilt hiermit aufgrund des ihrem Güteausschuss vorliegenden Prüfberichtes

(der Firma)

das von RAL Deutsches Institut für Gütesicherung und Kennzeichnung e. V. anerkannte und als Gewährleistungsmarke geschützte

RAL-Gütezeichen Faire Anwerbung Pflege Deutschland



Diese Verleihungsurkunde ist befristet bis zum _____

Berlin, den _____

Gütegemeinschaft Anwerbung und Vermittlung von Pflegekräften aus dem Ausland e. V.

Der/die Vorsitzende

Der/die 2. Vorsitzende



HISTORIE

Die deutsche Privatwirtschaft und die damalige deutsche Regierung gründeten 1925 als gemeinsame Initiative den Reichs-Ausschuss für Lieferbedingungen (RAL). Das gemeinsame Ziel lag in der Vereinheitlichung und Präzisierung von technischen Lieferbedingungen. Hierzu brauchte man festgelegte Qualitätsanforderungen und deren Kontrolle – das System der Gütesicherung entstand. Zu ihrer Durchführung war die Schaffung einer neutralen Institution als Selbstverwaltungsorgan aller im Markt Beteiligten notwendig. Damit schlug die Geburtsstunde von RAL. Seitdem liegt die Kompetenz zur Schaffung von Gütezeichen bei RAL.

RAL HEUTE

RAL agiert mit seinen Tätigkeitsbereichen als unabhängiger Dienstleister. RAL ist als gemeinnützige Institution anerkannt und führt die Rechtsform des eingetragenen Vereins. Seine Organe sind das Präsidium, das Kuratorium, die Mitgliederversammlung sowie die Geschäftsführung.

Als Ausdruck seiner Unabhängigkeit und Interessensneutralität werden die Richtlinien der RAL Aktivitäten durch das Kuratorium bestimmt, das von Vertretern der Spitzenorganisationen der Wirtschaft, der Verbraucher, der Landwirtschaft, von Bundesministerien und weiteren Bundesorganisationen gebildet wird. Sie haben dauerhaft Sitz und Stimme in diesem Gremium, dem weiterhin vier Gütegemeinschaften als Vertreter der RAL Mitglieder von der Mitgliederversammlung hinzugewählt werden.

RAL KOMPETENZFELDER

- RAL schafft Gütezeichen
- RAL schafft Registrierungen, Vereinbarungen, Geografische-Herkunfts-Gewährzeichen und RAL Testate

RAL DEUTSCHES INSTITUT FÜR GÜTESICHERUNG UND KENNZEICHNUNG E. V.

Fränkische Straße 7 · 53229 Bonn · Tel.: +49 (0) 228-6 88 95-0 · Fax: +49 (0) 228-6 88 95-430
E-Mail: RAL-Institut@RAL.de · Internet: www.RAL.de